



Gemeinde Ilimünster

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit  
(Plakatierungsverordnung)  
vom 14.10.2021**

Die Gemeinde Ilimünster erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1 Zweck, Geltungsbereich**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge und Darstellungen durch Bildwerfer nur unter Beachtung dieser Verordnung im Gemeindebereich Ilimünster erfolgen.

**§ 2 Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur unter Beachtung dieser Verordnung erfolgen. Die Aufstellung ist bei der Gemeinde Ilimünster zu beantragen und von dieser zu genehmigen.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer (Projektoren) dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Ilimünster vorgeführt werden.
- (3) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Bauzäunen, Geländern, Pfosten, Licht- oder Strommasten, Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, angebracht werden.
- (4) Öffentlich sind die Anschläge, wenn sie von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge wahrgenommen werden können. Insbesondere gilt dies für Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (5) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (6) Plakatierung im Sinne dieser Verordnung umfasst den Zeitraum vom Anbringen bzw. Aufstellen solch öffentlicher Anschläge bis zur Entfernung.
- (7) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:
  - a) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,

- b) Anschläge von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern (mit Zustimmung der Verpächter oder Vermieter) an deren Anwesen und
- c) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

### **§ 3 Zugelassene bzw. nicht zugelassene Anschlagflächen bzw. Aufstellflächen für bewegliche und ortsfeste Plakatständer und sonstige Vorgaben**

- (1) Die Aufstellung beweglicher oder ortsfester Plakatständer auf Gehsteigen und auf außerhalb der Verkehrsflächen liegenden öffentlichen und privaten Grundstücken darf keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer verursachen. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslung mit Verkehrszeichen und –einrichtungen geben noch deren Wirkung beeinträchtigen.
- (2) Das Aufstellen von beweglichen und ortsfesten Plakatständern ist nur innerhalb geschlossener Ortschaften, d. h. innerhalb der Ortstafeln, gestattet. Im Außenbereich z. B. auf Grundstücken im Sichtbereich von Ortsverbindungsstraßen, Kreis- und Staatsstraßen ist das Aufstellen nicht gestattet.
- (3) Es dürfen keine Anschläge an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden. Erlaubt sind, vorbehaltlich des Abs. 5 Straßenbeleuchtungs- und Strommasten.
- (4) Aufkleber und Aufkleben von Wahlplakaten an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern etc. sind nicht zulässig.
- (5) Anschläge dürfen nur außerhalb der Fahrbahnen, die für den fließenden Verkehr bestimmt sind, aufgestellt werden. z. B. private Flächen oder Fußgängerbereiche. Die Plakate dürfen nicht sichtbehindernd angebracht werden. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass bei Parkplatzausfahrten die Sicht für den ausfahrenden Verkehrsteilnehmer nicht eingeschränkt wird.
- (6) Bei ebenerdiger Anbringung ist ein Abstand von 0,5 m zur Fahrbahn bzw. 0,25 m zum Radweg zu beachten. Im Luftraum darf die Höhe der Unterkante der Plakatträger im Fußgänger- und Radfahrerbereich 2,5 m nicht unterschreiten.
- (7) Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig
- (8) Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
- (9) Auf ausreichende Standfestigkeit von Plakatständern und ausreichende Befestigung von Anschlägen ist zu achten.
- (10) Soweit die Werbung mit Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

### **§ 4 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen**

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate mit folgender Maßgabe anbringen:

- (a) Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt.
  - (b) Die Anzahl der zulässigen öffentlichen Anschläge bzw. Plakatständer wird auf max. 15 Stück begrenzt (ca. 1 Plakat pro 150 Einwohner).
  - (c) Wenn für politische Veranstaltungen plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.
  - (d) Nach dem Tag der Wahl oder Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von einer Woche abgebaut werden.
- (2) Die Gemeinde Ilimünster stellt abweichend von § 3 dieser Verordnung für die in Abs. 1 genannten Zwecke eine zusätzliche Aufstellfläche an der Freisinger Straße zur Verfügung, die in dem als Anlage beigefügten Plan grün gekennzeichnet ist. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 5 Regelungen für örtliche und auswärtige Vereine und Gruppierungen, sonstige Anschläge**

- (1) Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (2) Die Anzahl der zulässigen öffentlichen Anschläge bzw. Plakatständer wird auf max. 20 Stück begrenzt.
- (3) Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
- (4) Der Anschlag ist bis zu sechs Wochen vor dem Ereignis zulässig. Nach dem Tag der Veranstaltung bzw. dem Ereignis müssen die aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von einer Woche abgebaut werden.

### **§ 6 Besonders geschützte Bereiche**

Zum Schutz des Schulbetriebs der Grundschule Ilimünster ist das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer und Plakatierungen auf allen Verkehrsflächen der Freisinger Straße zwischen den beiden Brücken, an der Scheyerer Straße im Bereich der Kirche und an der St.-Arsenius-Straße im Bereich des Benefiziatenhauses und des Pfarrhauses nicht gestattet.

Der genaue Umgriff der von Anschlägen und Plakatierungen ausgenommenen Flächen – rot gekennzeichnet - ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§ 7 Ausnahmen und sonstige Vorschriften**

- (1) Die Gemeinde Ilimünster kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

## **§ 8 Verwaltungsgebühr**

Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung
  - (a) entgegen §§ 2 bis 5 Anschläge oder Bildwerfer anbringt oder anbringen lässt; hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund,
  - (b) einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 des LStVG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung können widerrechtlich angebrachte Plakate auf Kosten des Verursachers durch den Bauhof der Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Ilimmünster, den 14.10.2021

Georg Ott  
Erster Bürgermeister

Anlage (Lageplan)

